

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Theologische Fakultät Paderborn			
Ggf. Standort				
Studiengang	<i>Katholische Theologie</i>			
Abschlussbezeichnung	Magister Theologiae (Mag. theol.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>	
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 StudakVO <input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 StudakVO <input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	10			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	300			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2010			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	unbeschränkt	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>	
		Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	11,6	Pro Semester <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	6	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2015 - 2020			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2			
Verantwortliche Agentur	AKAST			
Zuständige/r Referent/in	Barbara Reitmeier			
Akkreditierungsbericht vom	21.03.2022			

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	3
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	4
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)</i>	6
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)</i>	7
<i>Modularisierung (§ 7 StudakVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	10
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)</i>	10
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StudakVO)</i>	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO).....	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO).....	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO).....	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO).....	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO).....	22
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO).....	26
<i>Wenn einschlägig: Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)</i>	28
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)	28
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)	28
<i>Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO)</i>	29
Studienerfolg (§ 14 StudakVO)	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)	31
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StudakVO)</i>	33
<i>Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)</i>	33
<i>Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 StudakVO)</i>	33
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StudakVO)</i>	33
3 Begutachtungsverfahren	34
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	34
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	35
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	35
4 Datenblatt	36
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	36
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	38
5 Glossar	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 StudakVO

durch Weihbischof Dr. Christoph Hegge (von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandtes und beauftragtes Mitglied)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Theologische Fakultät Paderborn (im Folgenden ThF Paderborn) ist eine staatlich-anerkannte Hochschule päpstlichen Rechts. Träger der Fakultät ist der Erzbischöfliche Stuhl zu Paderborn. Sie besteht seit 1614 und gilt als älteste Hochschuleinrichtung Westfalens. Besondere Forschungsschwerpunkte stellen Philosophie, Pastoralpsychologie, Bistumsgeschichte und Ökumenische Theologie dar. Das Adam-Möhler-Institut für Ökumenische Theologie sowie die Erzbischöflich Akademische Bibliothek sind renommierte Einrichtungen der Fakultät.

Über Kooperationsvereinbarungen mit den Universitäten Paderborn und Siegen werden zum einen Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät Paderborn für Studierende der Universität Paderborn geöffnet und zum anderen Studierenden der Theologie dieser beiden Universitäten die Möglichkeit zur Promotion zum Dr. theol. an der Theologischen Fakultät eröffnen. Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Institut für Lehrerfortbildung in Essen übernimmt die Theologische Fakultät zudem die wissenschaftliche Zertifizierung und die Fachaufsicht.

Der vorliegende Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird seit dem Wintersemester 2010/11 in der modularisierten Form an der ThF Paderborn durchgeführt. Das Studium gliedert sich entsprechend den einschlägigen kirchlichen Vorgaben in zwei Studienabschnitte mit einer Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern bzw. 300 ECTS-Punkte. Die Basisphase (Semester 1 und 2) und die Aufbauphase (Semester 3 bis 6) bilden den ersten Studienabschnitt. Die Vertiefungsphase (Semester 7 bis 10) bildet den zweiten Studienabschnitt. In allen Studienphasen umfasst der Studiengang die vier Sektionen, in die sich die Katholische Theologie gliedert: Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie. Der Studiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentinnen bzw. Pastoralreferenten und eröffnet aber auch Berufsperspektiven für weitere kirchliche und nicht-kirchliche Berufsfelder. Studienschwerpunkte können Philosophie, Pastoralpsychologie, Bistumsgeschichte und Ökumenische Theologie sein.

Zusätzlich bietet die ThF Paderborn ein Lizentiat in Theologie sowie die Möglichkeit zu Promotion und Habilitation an.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Zielsetzung des vorliegenden Studiengangs reflektiert die in den Statuten (vgl. Artikel 2) der ThF Paderborn formulierte Aufgabe „ihren Studierenden eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung in der Katholischen Theologie zu vermitteln, um sie zu befähigen, aus einer vertieften Kenntnis des Glaubens verantwortlich am Heildienst der Kirche in Verkündigung, Liturgie und Diakonie teilzunehmen“.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des vorliegenden Studiengangs geeignet, den Studierenden die erforderlichen wissenschaftlichen, theologischen und persönlichen Kompetenzen zu vermitteln und sie zu befähigen in Führungspositionen, von Kirche und Gesellschaft eigenständig und gemeinwohlorientiert Verantwortung zu übernehmen. Die Studierenden werden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Studiengangskonzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Die personelle Ausstattung ist angemessen, die fachlich differenzierten Professuren decken das gesamte Spektrum des in der Rahmenordnung für die Priesterbildung vorgesehenen Fächerkanons ab. Räume und Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Ergebnisse der zentralen Lehrevaluationen fließen nachweislich in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Die Empfehlungen der Gutachtergruppe sind insgesamt gesehen auf eine Optimierung des Studiengangs gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, darüber hinaus aber auch die Arbeiten der Arbeitsgruppe Reakkreditierung der ThF Paderborn, betrifft.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß der „Rahmenordnung für die Priesterbildung vom 12. März 2003“, den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses vom 8. März 2006 in der Fassung vom 21. Juni 2016“ und den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion (Beschluss der Kultusministerkonferenz v. 13.12.2007)“ liegt ein grundständiges fünfjähriges Studium des Faches Katholische Theologie im Umfang von 300 ECTS-Punkten (vgl. Magisterprüfungsordnung § 4, § 19 Abs. 1, Beschluss Fakultätskonferenz vom 18. Juli 2021) vor.

Weiterhin ist dem Modulhandbuch (Entwurfassung¹) sowie einer Übersicht (vgl. Selbstbericht S. 10) zu entnehmen, dass der geplante Magisterstudiengang 180 Pflichtsemesterwochenstunden vorsieht und keine Abweichungen bzgl. der Verteilung der Fachstunden gemäß den Vorgaben der „Kirchlichen Anforderungen“ zu verzeichnen sind.

Dem Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 3) ist zu entnehmen, dass auf die Grundlegungsphase zwei Semester (Studienjahr 1) und auf die Aufbau- und die Vertiefungsphase jeweils vier Semester (Studienjahre 2 und 3 bzw. Studienjahre 4 und 5) entfallen.

Der Studiengang „Katholische Theologie“ qualifiziert für das Priesteramt oder den Beruf Pastoralreferentin bzw. Pastoralreferent und ist als „Theologisches Vollstudium“ kirchlich anerkannt.

Werden Kenntnisse in den Sprachen der biblischen und kirchlichen Tradition (Hebräisch, Griechisch, Latein) während des Studiums erworben, werden die Zeiten für den Erwerb der vorausgesetzten Sprachkenntnisse nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (vgl. Magisterprüfungsordnung § 4).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Mit Schreiben vom 4. März 2022 teilt die ThF Paderborn mit, dass das Modulhandbuch nicht mehr nur in einer Entwurfassung vorliegt, sondern am 12. Juli 2021 von der Fakultätskonferenz beschlossen wurde.

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Dem grundständigen Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) wird von der Hochschule kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Forschungsorientierung in der Vertiefungsphase am stärksten ausgeprägt sein soll.

Im Studiengang ist eine Magisterarbeit (Modul M 24 Abschlussexamen) vorgesehen, welche mit 30 ECTS-Punkten kreditiert wird. Laut § 21 Magisterprüfungsordnung und laut Modulhandbuch soll die Magisterarbeit erkennen lassen, dass die oder der Studierende die Voraussetzungen zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit wissenschaftliche Sachverhalte einwandfrei darstellen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Immatrikulationsordnung (Anlage 4) der ThF Paderborn (Beschluss Fakultätskonferenz vom 9. November 2015) sieht gemäß Landeshochschulgesetz die Allgemeine Hochschulreife als Zugangsberechtigung vor. Ein Anhang (Beschluss Fakultätskonferenz vom 6. Februar 2017) regelt den Zugang mit qualifizierter Berufsausbildung (z.B. Meister).

Als weitere Zugangs- und Studienvoraussetzungen benennt die Magisterprüfungsordnung in § 9 geprüfte Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch gemäß den kirchlichen Vorgaben. Bei Nichtvorliegen sind diese spätestens vor Beginn des Studiums der Module der Aufbauphase (notwendige Kenntnisse der lateinischen Sprache) bzw. vor Beginn des Studiums der Module der Vertiefungsphase (notwendige Kenntnisse der griechischen und hebräischen Sprache) zu erbringen. Darüber hinausgehende Studienvoraussetzungen werden nicht benannt.

Für die Aufnahme des Studiengangs gibt es kein Auswahlverfahren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Magisterstudiums „Katholische Theologie“ wird der auch kirchlich anerkannte akademische Grad „Magister Theologiae“ bzw. „Magistra Theologiae“ verliehen, abgekürzt „Mag. theol.“. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt. Beim theologischen Vollstudium können für die Abschlussgrade abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, welches dem Zeugnis über die bestandene Magisterprüfung beigegeben wird. Über die Verleihung des bestandenen Grades wird eine Urkunde (vgl. Magisterprüfungsordnung § 24) ausgestellt.

Ein ausgefülltes studiengangbezogenes Muster (deutsch) kann in Anlage 7 eingesehen werden. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und entsprechend der „Kirchlichen Anforderungen“ (Fassung vom 21. Juni 2016) in 24 Pflichtmodule gegliedert.

In der 60 ECTS-Punkte umfassenden Grundlegungsphase, die der Einführung in die vier Fachbereiche der Theologie (Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie) und in die philosophischen Grundfragen dient, sind sechs z.T. fachgruppenbezogene Einführungsmodule (M 0 – M 5) im Umfang zwischen 4,5 und 15 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Die 120 ECTS-Punkte umfassende Aufbauphase beinhaltet die Module M 6 – M 15 und wird im 3. bis 6. Semester absolviert. Diese Studienphase dient durch die Vermittlung grundlegender theologischer Inhalte und Einsichten der theologischen Fächer dem fachlichen Aufbau und ist mit themenzentrierten Modulen interdisziplinär ausgerichtet. Eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten soll in zwei Seminaren eingeübt werden. Die Module M 6 – M 14 weisen einen Umfang zwischen 9 und 13,5 ECTS-Punkten auf. Im Schwerpunktmodul M 15 (18 ECTS-Punkte) können Studierende durch fachwissenschaftliche Vertiefungen, berufsfeldorientierende Praktika oder den Erwerb von Schlüsselqualifikationen eigene Schwerpunkte setzen.

Die 120 ECTS-Punkte umfassende Vertiefungsphase gliedert sich in die Module M 16 – M 24 und wird im 7. bis 10. Semester absolviert. Diese Studienphase ist wieder stärker fach- bzw. fachgruppenorientiert ausgerichtet und soll die Studierenden verstärkt mit dem Forschungsstand und aktuellen Problemstellungen in den theologischen Disziplinen vertraut machen. Durch vier Seminare und die Magisterarbeit ist der Anteil des eigenständigen und selbstgestalteten Studiums am stärksten ausgebaut. Die fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodule M 16 – M 22 weisen einen Umfang zwischen 5 und 17,5 ECTS-Punkten auf. Ein weiteres Schwerpunktmodul M 23 (22,5 ECTS-Punkte) sowie das die Magisterarbeit umfassende Modul M 24 (30 ECTS-Punkte) kommen hinzu.

Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb von einem maximal zwei aufeinander folgenden Semester absolviert werden können. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Studiengang in diesem Punkt eine bemerkenswerte Weiterentwicklung erfahren hat. Im Vergleich zur letztmaligen Akkreditierung wurde die Anzahl der Module, die innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können, deutlich von 3 auf 15 erhöht. Ausgenommen davon sind die beiden Schwerpunktmodule M15 und M 23 sowie das Vertiefungsmodul M16, die u.a. auch aufgrund ihres Umfangs eine viersemestrige Laufzeit aufweisen, welche auch der Entlastung der Studierenden dient. Die seit der letztmaligen Akkreditierung unveränderte Konzeption von Modul 16 wird seitens der Fakultät auch insbesondere mit Verweis auf die Rahmenordnung für die Priesterbildung und einer bewussten exegetischen Schwerpunktsetzung in der Vertiefungsphase begründet.

Die Module der Grundlegungsphase werden jährlich angeboten. Die Module der Aufbau- und Vertiefungsphase werden in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch (Entwurfssfassung²) vor, welches die ThF Paderborn verantwortet. Es enthält aussagekräftige Modulbeschreibungen. In diesen werden die Inhalte und Lernziele sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den beteiligten Fächern, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht. Da alle Veranstaltungen ausschließlich für den vorliegenden Studiengang konzipiert sind, sind keine Angaben zur Verwendbarkeit enthalten.

Insofern die nötige Anzahl von Abschlüssen pro Jahrgang vorhanden ist, um zusätzlich zur Gesamtnote eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala vornehmen zu können, erfolgt der Ausweis im Diploma Supplement (4.4 Notensystem und wenn vorhanden ECTS-Spiegel).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

² vgl. Anmerkung 1

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des vorliegenden Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen. Für den Abschluss des Studiums „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Magisterarbeit umfasst 30 ECTS-Punkte. Die Magisterarbeit bildet ein eigenes Modul.

Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden (vgl. Modulbeschreibungen) vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch beschrieben.

Dem Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 3) kann entnommen werden, dass jedem Semester etwa 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt werden. Im ersten Semester werden 32,25 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In der Prüfungsordnung (vgl. §19, Abs. 2) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Der Prüfungsordnung (vgl. §19, Abs. 4) ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Sowohl die ThF Paderborn als auch der vorliegende Studiengang haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt gesehen eine positive Entwicklung genommen. Es wurden keine grundlegenden Veränderungen im Blick auf die Zielsetzungen des Studiengangs vorgenommen. Der Studiengang ermöglicht einen qualifizierten Abschluss in einem Vollstudium der Katholischen Theologie. Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung auf die in den Unterlagen genannten Ziele.

Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen vor Ort ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet. Die Fakultät kann aufgrund ihrer „auskömmlichen“ finanziellen Ausstattung den wissenschaftlichen Nachwuchs bereits während des grundständigen Studiums durch die Vergabe studentischer Hilfskraftstellen fördern.

Die im Zusammenhang mit den vorausgegangenen Akkreditierungsverfahren vorgenommenen Änderungen im Prüfungssystem (u.a. Anzahl der Prüfungsereignisse, Prüfungsformat) haben zu einer deutlichen Verbesserung und Stärkung der Kompetenzorientierung geführt.

Die Ausrichtung der ThF Paderborn auf Studierende, die nach dem Studienabschluss den pastoralen Dienst anstreben, steht außer Frage. Die curriculare Verzahnung der Angebote zur Berufsfeldorientierung ist überzeugend und dient nachvollziehbar der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs, bleibt allerdings weitgehend innerkirchlich orientiert. Eine in der Studienorganisation erkennbare Weitung der Berufsziele (z.B. Journalismus, Kulturarbeit, Schule, Soziales) wäre vorstellbar – auch um die Attraktivität des Studiengangs nach außen hin zu steigern.

Die durch die besondere Struktur von Modul M 16 angezielte Schwerpunktsetzung in der Biblischen Theologie in der Vertiefungsphase ist eher fachlichen Überlegungen als dem Ziel einer inhaltlichen Profilierung der Fakultät geschuldet. Das in der Struktur von Modul M 16 vorhandene Potential einer fachlich-inhaltlichen Profilierung des Studiengangs sollte kreativ fortentwickelt werden.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

Sachstand

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den vorliegenden Studiengang sind formuliert und werden in der Prüfungsordnung für den Studiengang „Katholische Theologie“, dem Modulhandbuch und dem Diploma Supplement ausgewiesen. Laut § 1 der Prüfungsordnung soll das Studium der geistlichen, der intellektuellen und der existenziellen Einführung in das Evangelium dienen und zum „Dialog auf allen Gebieten“ sowie zu einem theologischen und philosophischen Denken in inter- und transdisziplinärer Perspektive befähigen. Der Magisterstudiengang „Katholische Theologie“ umfasst in allen Studienphasen die vier theologischen Fächergruppen (Biblische, Historische, Praktische und Systematische Theologie) sowie die Philosophie.

Das von der Fakultät für das gesamte Studium erarbeitete Konzept von Qualifikationszielen ist Bestandteil des Modulhandbuches (S. 5 – 8). Neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnissen in den vier Bereichen der Theologie und der Philosophie werden auch die beruflichen Kompetenzen, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung bzw. zu den geistlichen Kompetenzen aufgeführt und mit den einschlägigen Modulen im Studium verknüpft.

Der vorliegende Magisterstudiengang richtet sich zunächst an die klassischen Zielgruppen und Berufsfelder: Priesteramtskandidaten und Studierende für kirchliche Dienste als Pastoralreferentin und Pastoralreferent. Durch die Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse und Reflexion sowie die breite Bildung, die auch Fächer wie Philosophie und Psychologie umfasst, wird im Studium auch die Grundlage für eine Tätigkeit in nicht-kirchlichen Berufen, für eine akademische Tätigkeit sowie für eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gelegt.

Besonders erwähnenswert scheint, dass durch den Studienschwerpunkt der Pastoralpsychologie ein berufseinführendes Programm (Modul M 15) entwickelt werden konnte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsordnung des Magisterstudiengangs „Katholische Theologie“ an der ThF Paderborn sowie die im Verlauf der Gespräche gewonnenen Eindrücke von deren Realisierung lassen erkennen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs den Anforderungen staatlicher Stellen sowie der kirchlichen Ausbildungsordnungen entsprechen. Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16. 2. 2017) und befähigt die Studierenden zweifelsohne zu einem theologischen und philosophischen Denken in inter- und transdisziplinärer Perspektive.

Im „erweiterten Modulhandbuch“ nennt die Fakultät neben wissenschaftlichen Kompetenzen und Kenntnissen in den vier Bereichen der Theologie und der Philosophie auch berufliche und persönliche Kompetenzen als Qualifikationsziele. Prüfungsordnung und Studienpraxis werden dieser Zielsetzung gerecht und entsprechen den rechtlichen Vorgaben (u.a. MRVO; KMK 2017).

Als fachliche Schwerpunkte werden in der Selbstevaluation die Pastoralpsychologie, die Ökumene, die Philosophie sowie die Bistumsgeschichte genannt. Die dort getätigte Forschung und Lehre ist zweifellos solide, könnte aber deutlicher profiliert werden, um die Sichtbarkeit der Fakultät in der theologischen Landschaft zu verbessern.

Die Umsetzung der nach der letzten Reakkreditierung angemahnten Schritte zur Vereinheitlichung von studienorganisatorischen Dokumenten (u.a. Modulbeschreibungen) des Studiengangs hat erkennbare Fortschritte gemacht; sie hat jedoch noch nicht in jeder Hinsicht zu (auch formal) kohärenten Ordnungen geführt (vgl. auch Kriterium Prüfungswesen).

Der vorliegende Studiengang ist erkennbar auf die Ausbildung von Menschen für die kirchlichen Berufe ausgerichtet. Der vorgesehene Abschluss „Mag. theol.“ bildet in der Regel die Bedingung für eine Übernahme in die anschließende kirchliche Berufseinführungsphase. Damit ist die formale Voraussetzung für die Übernahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit gegeben.

Inhaltlich kommt für die Qualifikationsziele „Berufsbefähigung“ und „Persönlichkeitsentwicklung“ dem Modul M 15 „Schwerpunktstudium/Berufsfeldorientierung“ innerhalb des Studienverlaufs besondere Bedeutung zu. Dieses ist zeitlich in der Mitte des Studiums angesiedelt. Das Modul M 15 ermöglicht den Studierenden in (c) und (d) im Blick auf eine möglicherweise anschließende und damit vertiefende Berufseinführungsphase nicht nur das (erste) Erproben der eigenen Kompetenzen in zwei ausgewählten Praxisfeldern (Gemeinde, Schule, Jugendbereich, sozialer Bereich), sondern bietet in den Lehrveranstaltungen zur Schwerpunktsetzung (a) und (b) durch die Lernziele „Einübung in die wissenschaftliche Diskussionsfähigkeit“ und „Fähigkeit zur wissenschaftlichen Analyse in schriftlicher Form“ auch die Möglichkeit, (erste) Erfahrungen in Richtung auf eine dann gegebenenfalls über das Magisterstudium hinausgehende wissenschaftliche Qualifizierung zu sammeln.

Besonders für eine spätere pastorale Tätigkeit sind in Modul M 15 die – leider nur fakultativ zu absolvierenden – Berufsvorbereitungs-Lehrveranstaltungen (e), (f) und (g) in den Themen(-feldern) „Pastorale Strategie des Erzbistums Paderborn“, „Arbeitsmethoden“ und „Christliche Spiritualität“ von Bedeutung. Die Zusammenarbeit mit dem Erzbistum Paderborn bietet hier auch die Chance eines (ersten) „Brückenschlags“ vom Studium hin in die pastorale Berufspraxis und zu einem der möglichen späteren Arbeitgeber.

Überzeugend und konsequent erscheint auch, dass die „Doppelfunktion“ von Modul M 15 in der „Aufbauphase“ – wissenschaftliche und pastorale Vertiefung und Qualifizierung – sich dann in

Modul M 23 „Schwerpunktstudium“ in der Vertiefungsphase fortsetzt. Neben den Schwerpunkt-Lehrveranstaltungen aus den theologischen Fächergruppen (a)–(d) ermöglichen die Lehrveranstaltungen (e) „Homiletik“ und (f) „Gesprächsführung“ in Modul M 23 das Aneignen und Erproben wichtiger Kompetenzen für eine anschließende pastorale Tätigkeit. Dass die ThF Paderborn einen eigenen Lehrstuhl für Pastoralpsychologie und Pastoralsoziologie hat, ist in diesem Zusammenhang eine große Chance, denn die beobachtbare Zunahme der Einzelseelsorge erfordert in der Begleitung und Gesprächsführung durch pastorale Berufe entsprechende Professionalität.

Das frühzeitig im Studienverlauf vorgesehene Modul M 15 und seine „Fortführung“ mit Modul M 23 zeigt, dass der Berufsbefähigung im Studium ein hoher Stellenwert zukommt. Gerade bei der seit längerem beobachtbaren Tendenz, dass Studierende verstärkt das Studium auch (noch) als Erprobungszeit für die eigenen Kompetenzen und Fähigkeiten verstehen und eine Entscheidung über die spätere berufliche Tätigkeit oft erst im fortgeschrittenen Studienverlauf getroffen wird, erscheint dieses Vorgehen sehr sinnvoll. Es fördert damit auch individuelle und tragfähige Berufsentscheidungen und unterstützt damit nicht zuletzt die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Von der geschichtlichen Entwicklung der ThF Paderborn ist eine Ausrichtung des Studiengangs auf pastorale und wissenschaftliche Tätigkeiten nachvollziehbar. Angesichts der Tatsache, dass inzwischen vermehrt Theologinnen und Theologen nach dem Studium in anderen Bereichen oder sogar „fachfremd“ tätig werden, könnte überlegt werden, inwieweit andere Berufsfelder in den Blick genommen werden könnten, dies durchaus auch mit dem Ziel die Studierendenzahlen zu erhöhen. Die geplante „Evaluation der Absolventen und Absolventinnen“ könnte aufschlussreich sein (vgl. Kriterium Studienerfolg). In diesem Kontext ist u. a. zu fragen, inwiefern das Vorlegen eines Auszugs aus dem Taufregister (vgl. § 4, Abs. (2) d) sowie § 10, Abs. (2) d) der Immatrikulationsordnung) auch zukünftig notwendig und zielführend ist.

Im Blick auf eine spätere (pastorale) Berufspraxis scheint vorstellbar, die Lehrveranstaltungen (e), (f) und (g) in Modul 15 stärker zu gewichten, indem man die Auswahl von einer aus diesen verpflichtend macht. Aus dem Modulhandbuch ist nicht ersichtlich, inwieweit bei diesen Lehrangeboten auch aktuell wichtige Themen wie „Digitale Medienkompetenz“ und „Führung/Leitung im kirchlichen Kontext“ vorgesehen sind. Gegebenenfalls sollte die Einrichtung von entsprechenden Angeboten geprüft werden.

Die Module M 15 und M 23 sind „doppelgleisig“ angelegt. Die Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung und die Lehrveranstaltungen zur Erprobung in Praxisfeldern und zum Erlernen pastoraler Kompetenzen stehen im Moment eher unverbunden nebeneinander. Die beiden Module in ihrer Doppelfunktion könnten gegebenenfalls aber auch gezielt genutzt

werden, um Praxis theologisch zu deuten bzw. um die Praxisrelevanz der einzelnen Theologischen Fächer herauszuarbeiten und zu diskutieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))

Sachstand

Gemäß den „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bolognaprozesses (i.d.F. vom 21. Juni 2016) liegt ein grundständiger 10-semesteriger Studiengang vor, der dem Prinzip des aufbauenden Lernens folgt und in zwei große Studienabschnitte und 25 Pflichtmodule gegliedert ist.

Der erste Studienabschnitt umfasst die Theologische Grundlegung (1. und 2. Fachsemester; 60 ECTS-Punkte) sowie die Aufbauphase (3. bis 6. Fachsemester; 120 ECTS-Punkte). Den zweiten Studienabschnitt bildet die Vertiefungsphase (7. bis 10. Fachsemester; 120 ECTS-Punkte). Das vorliegende Curriculum beinhaltet insgesamt 180 SWS; wobei auf die Theologische Grundlegung 39 SWS, die Aufbauphase 74 SWS und die Vertiefungsphase 67 SWS entfallen.

Der curriculare Aufbau der Theologischen Grundlegung sieht sechs Module (M 0 – M 5) vor, die in die Fachgebiete der Katholischen Theologie (Biblische, Historische, Systematische und Praktische Theologie) sowie in die Bedeutung der Philosophie für die Theologie einführen. Die Module dieser Phase weisen einen Umfang von 4,5 – 15 ECTS-Punkten auf und werden in einem jährlichen Zyklus angeboten.

Die Aufbauphase beinhaltet die thematischen Module gemäß den kirchlichen Anforderungen (M 7 – M 14) und ist interdisziplinär ausgerichtet. Modul M 15, welches der individuellen theologischen Schwerpunktbildung und ersten Berufsorientierung dient, umfasst zwei Seminare und Praktika. Die Module dieser Phase weisen einen Umfang von 9 – 18 ECTS-Punkten auf und werden in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

Die Vertiefungsphase beinhaltet die Module M 16 – M 23 und ist entsprechend der Studienphase stärker fach- bzw. fachgruppenorientiert gestaltet. In dieser Phase sollen die Studierenden verstärkt mit dem Forschungsstand und aktuellen Problemstellungen in den theologischen Disziplinen vertraut gemacht werden. Die fachwissenschaftlichen Module M 16 – M 22 weisen einen Umfang von 7,5 bis 17,5 ECTS-Punkten auf. Modul M 23, welches die individuelle theologische Schwerpunktbildung und Berufsorientierung weiterführt, umfasst vier Seminare und weitere Veranstaltungen zur Berufsorientierung (22 ECTS-Punkte). Die Module der Vertiefungsphase werden in einem zweijährigen Zyklus angeboten.

Der Studiengang wird mit Modul M 24 (Magisterarbeit, 30 ECTS-Punkte) abgeschlossen.

Die gemäß den kirchlichen Vorgaben verpflichtenden Praktika für Studierende, die einen kirchlichen Abschluss bzw. einen pastoralen Beruf anstreben, sind in Modul M 15 mit einem Umfang von jeweils 5 ECTS-Punkten ausgewiesen.

Zur Durchführung der Module kommen – laut Modulhandbuch – folgende Lehr- und Lernformen zum Einsatz: Vorlesung, Übung, Seminar, Kolloquium, Übung, Praktikum.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass Studierende aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse miteinbezogen werden. Studierende nehmen regelhaft an Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen teil und sind in die hochschulüblichen (studentischen) Gremien eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufbau und Gestaltung des vorliegenden Studiengangs erfüllen formal die gesetzlichen und kirchlichen Vorgaben und ermöglichen ein adäquates Studium. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Das Studium erfolgt in allen vier Bereichen der Theologie, ebenso ist die Philosophie in ausreichendem Maße berücksichtigt. Die Vorgaben der Rahmenordnung für die Priesterausbildung erfüllt der Studiengang im Blick auf den geforderten Inhalt und den geforderten Umfang an SWS in den Einzelfächern der Katholischen Theologie.

Der Aufbau des Studiums in den drei Phasen ist dem Konzept des aufbauenden Lernens verpflichtet und in sich stimmig, auch im Blick auf die Einforderung der Kenntnis der alten Sprachen (Latein als Voraussetzung für den Eintritt in die Aufbauphase, alle drei Sprachen für den Eintritt in die Vertiefungsphase). Positiv hervorzuheben ist die Formulierung von Qualifikationszielen im Modulhandbuch, die der Beschreibung der Module vorangestellt ist, geordnet nach wissenschaftlichen, beruflichen und die Persönlichkeitsentwicklung betreffenden Kompetenzen, mit Angabe derjenigen Module, die dem jeweiligen Kompetenzerwerb zugeordnet sind. In einer Hinsicht könnte die durch das Modulhandbuch geschaffene Transparenz noch gesteigert werden. So fällt auf, dass die unterschiedliche Bepunktung des Selbststudiums in der Vertiefungsphase (nur 1 ECTS, nicht 1,5 ECTS) nirgends ausgewiesen ist. Sie ist den Studierenden offenbar auch nicht bewusst. Wünschenswert wäre die Einfügung einer Passage, in der die abweichende Vergabe von ECTS-Punkten in der Vertiefungsphase erläutert und begründet wird.

Der Ausrichtung auf im engeren Sinn berufliche Kompetenzen entspricht die Einbindung von zwei Praktika in Modul M 15, die mit jeweils 5 ECTS angemessen mit Leistungspunkten versehen sind. Im Ganzen überwiegt die Lehrform der Vorlesung, es sind aber auch genügend Veranstaltungen mit partizipativer Orientierung wie Seminare, Übungen und Kolloquien in den Studiengang integriert, so dass dessen Anlage ein aktives, kompetenzorientiertes Lernen unterstützt.

Die Gestaltung der Module wurde seit der letzten Reakkreditierung erheblich reformiert, auch auf Initiative und unter Beteiligung der Studierenden. Dadurch wurde die Zahl der einsemestrigen

Module von drei auf nun 15 erhöht, sechs Module sind innerhalb eines Jahres zu absolvieren (zuvor: 18), allein ein Modul läuft über einen längeren Zeitraum (M 16, s. dazu unten). Dies ist im Ganzen als eine sinnvolle Weiterentwicklung des Curriculums zu werten.

Fragen zu einzelnen Modulen wurden bei der Begehung diskutiert. So stellte sich die Frage, ob in Modul M 2 die kirchengeschichtliche Lehrveranstaltung mit ihrer Ausrichtung auf methodologische, quellenkundliche und inhaltlich-epochale Aspekte nicht überladen sei und wie die Verbindung zur im Modul beteiligten Liturgiewissenschaft gelinge. Vertreter der Fakultät gestanden die inhaltliche Fülle des Moduls zu, verwiesen aber auch auf die Prüfungsform des Portfolios in diesem Modul, die eine abgrenzbare und zugleich vertiefte Bearbeitung durch die Studierenden zulasse und zu besseren Ergebnissen führe als im früheren System des Diplomstudiums. Die Verbindung zur liturgiewissenschaftlichen Veranstaltung gelinge ebenfalls durch die Prüfungsform, insofern durch liturgiehistorische Fragestellungen ein methodischer Zusammenhang gegeben sei. So konnten die Bedenken bezüglich der Modulkonzeption von Modul M 2 relativiert werden, gleichwohl wurde ausgehend von diesem Modul die Frage erörtert, inwiefern die Ausstattung der Fakultät mit nur einem kirchengeschichtlichen Lehrstuhl das ganze Feld der Kirchengeschichte im Curriculum abdecke. Dass dies durch eine längere Einarbeitungszeit des Inhabers des Lehrstuhls für Alte Kirchengeschichte geleistet wurde, ist plausibel; dennoch ermuntert die Gutachtergruppe die Fakultät, den bereits eingeschlagenen Weg, das Lehrangebot zur Mittleren und Neuere Kirchengeschichte auch durch die Vergabe von Lehraufträgen zu erweitern, fortzuführen und auszubauen.

Im Blick auf Modul M 9 stellte sich zunächst der Eindruck einer gewissen inhaltlichen Unausgeglichenheit ein. Durch das Gespräch wurde geklärt, dass die innere Verbindung der einzelnen Module durch die Orientierung auf die Lebenspraxis geleistet wird und beispielsweise zwischen Altem Testament und Moraltheologie eine enge Verzahnung stattfindet. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die inhaltliche Kohärenz des Moduls auch in der Modulbeschreibung zu verdeutlichen.

Zur Konzeption von Modul M 15 wurde in der Verbindung von fachwissenschaftlichen Seminaren (Philosophie und Historische Theologie) und der Berufsfeldorientierung und Berufsvorbereitung eine Zweipoligkeit festgestellt, die freilich in der Vorgabe der „Kirchlichen Anforderungen“ begründet („M 15: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung“) und deshalb im Curriculumskonzept nicht zu kritisieren ist.

Ausgiebig wurde die Konzeption von Modul M 16 besprochen, das einzige Modul mit einer Laufzeit über vier Semester. Die Fakultät konnte schlüssig darlegen, dass diese Anlage in der Absicht begründet ist, die Vertiefungsphase mit einem bibelwissenschaftlichen Schwerpunkt zu versehen

und so dem Studiengang ein besonderes Profil zu verleihen. Dies hat seine sachliche Berechtigung darin, dass mit dem Eintritt in die Vertiefungsphase die Kenntnis der biblischen Sprachen nachgewiesen sein muss, so dass nun tatsächlich exegetisch vertieft gearbeitet werden kann. Die Bedenken, es könnten aus der langen Dauer des Moduls Nachteile für die Studierenden entstehen, konnten zerstreut werden: Es ist trotz zweijährigem Zyklus der Einstieg in jährlichem Rhythmus möglich, so dass sich die Studienzeit nicht verlängert; anderweitig erworbene Leistungen können als Teilleistungen angerechnet und in das Modul eingebracht werden. Das Gespräch mit den Studierenden bestätigte, dass die viersemestrige Laufzeit in der Studienpraxis kein Problem darstellt. So konnte sich die Gutachtergruppe von der angemessenen Konzeption von Modul M 16 überzeugen. Sie empfiehlt der Fakultät, die mit diesem profilierten Modul gegebene Möglichkeit des besonderen Aufbaus bibelwissenschaftlicher Kompetenz auch in den Prüfungsformen konsequent zu nutzen und nicht nur in Klausuren individuell vorbereitete Textexegesen abzu prüfen. Denkbar wäre etwa das auch in anderen Modulen genutzte Format des Portfolios.

Insgesamt liegt ein Curriculum vor, das durchdacht ist. Es werden 300 ECTS-Punkte erworben werden und ein vollständiges Studium der Katholischen Theologie ist gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium spricht folgende Empfehlung aus:

- Es sollte überprüft werden, inwieweit sich das Prüfungsformat der Modulteilprüfung (AT) zur Feststellung der erwarteten Kompetenz eignet, ggf. sollte ein anderes Format gewählt werden, vorstellbar wäre eine Portfolioprüfung.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Sachstand

Der Studienverlaufsplan sieht kein definiertes Mobilitätsfenster vor. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Fakultät Auslandssemester fördert und empfiehlt. Bei der Vorbereitung und der Durchführung der Auslandssemester bzw. des meist im 4. und 5. Semester vorgesehenen auswärtigen Studiums (Externitas) werden die Studierenden kontinuierlich beraten.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Wechsel des Studienortes nicht erkennbar zu Verzögerung im Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit führt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte die Gutachtergruppe sich davon überzeugen, dass verschiedene Möglichkeiten zu externen Studiensemestern und Auslandsaufenthalten gegeben sind. Die Studierenden werden unterstützt, begleitet und beraten. Die Hochschule unterstützt bei einer Externitas, sowohl, indem Kontakte vermittelt werden, als auch durch den Abschluss von Abkommen und Absprachen in Bezug auf die Anrechnung der extern erbrachten Studienleistungen. Die gängigen

ECTS-Instrumente (Learning Agreement, Transcript of Records) kommen zum Einsatz. In der Praxis funktioniert die in der Regel großzügige Anerkennungspraxis der an externen Studienorten erworbenen Kompetenzen. Dies wurde in den Gesprächen durch Lehrende und Studierende bestätigt.

Da die Studierenden i. d. R. vor der Vertiefungsphase aus den externen Studiensemestern zurückkommen und innerhalb dieses Studienabschnittes kein Studienortswechsel vollzogen wird, stellt die Modulkonzeption von Modul M 16 weder aus Sicht der Lehrenden noch aus Sicht der Studierenden ein Mobilitätshindernis dar. Auch aufgrund der Tatsache, dass ein Einstieg in dieses Modul jederzeit möglich ist, gibt es keine organisatorischen Probleme.

Aufgefallen ist, dass die studentische Mobilität eher national als international stattfindet, was auf eine als „schleppend“ bezeichnete Bearbeitung von bspw. ERASMUS-Anträgen zurückgeführt wird. Die Attraktivität des Studiengangs „Katholische Theologie“ könnte durch eine offensivere Organisation externer Studien zweifellos gesteigert werden. Deren Bewerbung und organisatorische Unterstützung – etwa durch Hilfen bei der Einwerbung von Stipendien – sollte seitens der Fakultät spürbar intensiviert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Sachstand

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass der für die Lehre im vorliegenden Studiengang zur Verfügung stehende Lehrkörper der Fakultät elf ordentliche und vier außerordentliche Lehrstühle umfasst.

Von den 15 Lehrstühlen sind zwölf Lehrstühle besetzt. Die Berufungsverfahren für zwei Lehrstühle (Neues Testament und Fundamentaltheologie) stehen kurz vor dem Abschluss. Die unbesetzte außerordentliche Professur für Bistumsgeschichte wird durch einen Honorarprofessor vertreten.

Die Fakultät ist mit sechs wissenschaftlichen Mitarbeitenden (jeweils 2/3-Stellen) ausgestattet, die in einem rotierenden System allen Lehrstühlen zugewiesen werden. Zusätzliches Personal wird für die jeweilige Laufzeit von weiteren Projekten eingestellt.

Neubesetzungen von Professuren richten sich nach den Vorschriften der Statuten (Artikel 19 und 20 – Berufung und Ernennung, Einstellungsvoraussetzungen).

Promovierte bzw. habilitierte Mitglieder des Mittelbaus können selbst Lehrveranstaltungen, die der eigenen beruflichen Qualifizierung dienen, anbieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die ThF Paderborn verfügt mit ihren insgesamt 15 Professuren über eine sehr gute personelle Ausstattung (elf C 4/ W 3, vier C 3/ W 2). Dabei handelt es sich um elf ordentliche Professuren mit den Denominationen Systematische Philosophie; Geschichte der Philosophie und Theologische Propädeutik; Altes Testament; Neues Testament, Kirchengeschichte und Patrologie; Dogmatik und Dogmengeschichte; Kirchenrecht; Moraltheologie; Pastoraltheologie und Homiletik, Religionspädagogik und Katechetik; Fundamentaltheologie und vergleichende Religionswissenschaft sowie Liturgiewissenschaft. Dazu kommen vier außerordentliche, das Profil der Fakultät schärfende Professuren mit den Denominationen Ökumenische Theologie; Pastoralpsychologie und Pastoralsoziologie; Christliche Gesellschaftslehre sowie Kirchengeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Bistumsgeschichte.

Mit zwei philosophischen Professuren ist die ThF Paderborn überdurchschnittlich gut ausgestattet. Dagegen entspricht es nicht dem Standard an theologischen Fakultäten mit üblicherweise zwei historisch-theologischen Professuren, dass eine Professur das gesamte Fach Kirchengeschichte vom Altertum bis in die Neuzeit zu vertreten hat. Die zur Unterstützung vorgesehene außerordentliche Professur für Kirchengeschichte unter besonderer Berücksichtigung der Bistumsgeschichte ist nach wie vor vakant. Da sie ohnehin nur mit einer 1 SWS in Modul M 17 vertreten ist, scheint dies allerdings weniger ins Gewicht zu fallen. Zurzeit wird diese Lehrverpflichtung durch einen Honorarprofessor übernommen. Auf die bereits an anderer Stelle formulierte Empfehlung, das Lehrangebot zur Mittleren und Neueren Kirchengeschichte auch durch die Vergabe von Lehraufträgen auszubauen, wird an dieser Stelle noch einmal verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Begehung sind zwölf Professuren besetzt; die in den vakanten Fächern Neues Testament und Fundamentaltheologie durchgeführten Berufungsverfahren³ sind weit vorangeschritten. Bei der Personalauswahl wurden nach dem Selbstevaluationsbericht (S. 12) Artikel 19 und 20 der Statuten der Theologischen Fakultät beachtet. Nicht thematisiert wird an dieser Stelle, ob auch das im Sommersemester 2021 verabschiedete Gleichstellungskonzept Berücksichtigung fand, das unter 3.4.3 bei freiwerdenden Professuren im Falle gleicher Eignung die Bevorzugung von Frauen vorsieht.

Mit sechs Stellen für Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von jeweils 67 %, die den Professuren in einem rotierenden Turnus zugeordnet sind, und weiteren studentischen Hilfskräften mit jeweils 6 SWS an den Professuren ohne wissenschaftliches Personal ist die Theologische Fakultät angemessen ausgestattet. Dafür spricht auch die Tatsache, dass trotz

³ Mit Schreiben vom 4. März 2022 teilt die ThF Paderborn mit, dass mittlerweile beide Berufungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden konnten.

vorhandener Mittel zurzeit keine zusätzlichen Lehraufträge erteilt werden müssen. In den Drittmittelprojekten sind, dem anfallenden Aufwand entsprechend, weitere Mitarbeitende beschäftigt. Da nach dem Selbstevaluationsbericht (S. 16) die Pflichtlehrveranstaltungen von den Professoren und Professorinnen übernommen werden, könnte es an Möglichkeiten vor allem für die nicht-promovierten Mitglieder des Mittelbaus fehlen, ausreichende Erfahrungen in verschiedenen Lehrveranstaltungsformen zu sammeln. Um dies zu kompensieren, unterstützt die Theologische Fakultät die jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler allerdings finanziell und durch Freistellung zur Teilnahme an hochschuldidaktischen Weiterbildungen.

Positiv hervorzuheben ist, dass den Lehrenden für die vor allem durch die Corona-Pandemie notwendig gewordene digitale Lehre ein mehrstufiges Online-Schulungsprogramm angeboten wird.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Theologische Fakultät durch ihre personelle Ausstattung allen Erfordernissen des Lehrbedarfs entspricht; die Qualifikationsziele des vorliegenden Studiengangs sind ohne jeden Zweifel sicher erreichbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Sachstand

Die materielle Ausstattung der ThF Paderborn wird durch den Erzbischöflichen Stuhl zu Paderborn, als Träger, zur Verfügung gestellt.

Der vorliegende Studiengang wird an der ThF Paderborn durchgeführt. Für die Lehre stehen ausreichende räumliche Ressourcen zur Verfügung (Audimax, 4 Hörsäle, 9 Seminarräume). Ebenfalls befinden sich am Standort eine Präsenzbibliothek mit Arbeitsplätzen für die Studierenden, Büros für Lehrstühle und Verwaltung, Aufenthaltsräume und Teeküche sowie AStA-Büroräume. Weiterhin ist den Unterlagen zu entnehmen, dass im Jahr 2020 die IT-Infrastruktur grundlegend erneuert und den Lehrenden und Studierenden eine Online-Lernplattform (Moodle) für die digitale Lehre zur Verfügung gestellt wurde.

Die Präsenzbibliothek verfügt über einen jährlichen Haushalt von etwa 42.000 € und wird ergänzt durch die Bibliothek im Johann-Adam-Möhler-Institut, welche vom Erzbischof Paderborn direkt finanziert wird. Die zur Theologischen Fakultät gehörende Erzbischöfliche Akademische Bibliothek steht den Studierenden zur Nutzung ebenfalls zur Verfügung.

Alle Lehrstühle sind mit Stellen für Sachbearbeitungs- bzw. Sekretariatskräfte (33 %) ausgestattet. Seit 2020 wird der zentrale Verwaltungsbereich durch einen hauptamtlichen Quästor (100 %)

geleitet. Diesem Bereich sind zwei Verwaltungskräfte (jeweils 33 %) zugeordnet. Das Studienreferat und das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind jeweils mit einer Teilzeitstelle (50 %) besetzt.

Fachabteilungen des Erzbischöflichen Generalvikariates sind im Sinne eines externen Dienstleisters für die Fakultät zur Unterstützung tätig. Zu diesen Bereichen zählen u.a.: Personal und Verwaltung, Finanzen, Bauen, IT und Datenschutz sowie Recht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die überaus großzügige und stabile finanzielle Ausstattung der ThF Paderborn durch ihren Träger, den Erzbischöflichen Stuhl, ist im Bericht umfassend geschildert. Sie deckt die vorhandenen Bedarfe an Personal im wissenschaftsunterstützenden Bereich und hinsichtlich der übrigen Ausstattung mehr als vollständig ab. Räumliche Ressourcen stehen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Theologischen Fakultät in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Eine in 2020 erfolgte Erneuerung der IT-Infrastruktur und das Jahresbudget der Präsenzbibliothek demonstrieren eindrücklich die finanziell gesicherte Existenz der Theologischen Fakultät. Die Fakultät verfügt über ausreichend Seminar- und Vorlesungsräume mit entsprechender technischer Ausstattung.

Optimierungsbedarf besteht in der durchgehenden Barrierefreiheit der Räumlichkeiten, insbesondere der Bibliothek. Die Problematik ist den Verantwortlichen bekannt, und man sucht nach Lösungen.

Der Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) der Theologischen Fakultät ist auch mit Blick auf seine zur Verfügung stehenden Ressourcen fraglos dauerhaft gesichert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch. Es basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen. Die Modulprüfungen der Vertiefungsphase bilden die Abschlussprüfung des Theologiestudiums, wobei die Fähigkeit, Fragestellungen in das Gesamtgefüge der Theologie einzuordnen, nachgewiesen werden soll. Gemeinsam mit der Magisterarbeit bilden die Modulprüfungen die Magisterprüfung.

Die Anforderungen an die schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie deren Formate sind in der Prüfungsordnung (vgl. §11 – 14) und im Modulhandbuch geregelt. Zur Anwendung kommen gemäß den genannten Unterlagen Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio, Seminararbeit, Praktikumsbericht und Magisterarbeit. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Gemeinsame Themenstellung werden durch den oder die Modulbeauftragte (vgl. PO 11, Abs. 6) koordiniert. Den vorliegenden Modulbeschreibungen kann keine entsprechende Information entnommen werden.

Das Prüfungswesen unterliegt gemäß Evaluationsordnung (vgl. § 5) einer regelmäßigen Evaluation durch die Fakultätskonferenz und die Modulbeteiligten, was u.a. zu einer inhaltlichen Straffung von Modul M 6 geführt hat.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl von Lehrenden als auch von Studierenden der Fakultät wird das Prüfungssystem nach wie vor als größte Herausforderung des modularisierten Studiengangs angesehen. Im nun vorliegenden Prüfungssystem (dokumentiert in der Magisterprüfungsordnung sowie im Modulhandbuch) sind in den vergangenen Jahren, von der Erstakkreditierung über die Reakkreditierung im Jahr 2015 bis heute, zahlreiche Änderungen im Hinblick auf Anzahl und Formate der Prüfungen vorgenommen worden. Diese Veränderungen haben nach Einschätzung der Gutachtergruppe zu einer deutlichen Verbesserung geführt.

Durch Reduktion der Prüfungen und Zusammenfassung von Einzelprüfungen zu Modulabschlussprüfungen konnte die Prüfungslast erheblich verringert werden.

Die nunmehr gewählten Prüfungsformate bieten grundsätzlich die Möglichkeit zu kompetenzorientiertem Prüfen.

Das Spektrum der eingesetzten Prüfungsarten (Klausur, mündliche Prüfung, Portfolio, Seminararbeit, Praktikumsbericht und Magisterarbeit) erscheint ausreichend. Anzahl und Art der Prüfungen ermöglichen prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Die geforderten Prüfungsleistungen sind modulbezogen. In fünf Modulen (M 0, M 1, M 15, M 16, M 23) wird mehr als eine Prüfungsleistung gefordert. Dies ist nicht zu beanstanden, da sich für die Abweichung von der Idealvorstellung, dass jedes Modul in der Regel mit einer einzigen modulbezogenen Prüfung abgeschlossen werden soll, jeweils sachlich und didaktisch einsichtige Gründe anführen lassen. Auch die Aufsplittung der Prüfung in Modul M 16 in zwei Teilprüfungen wird von den Studierenden als angemessen und passend bewertet. Sie ermöglicht eine gute Verteilung des Workloads und der Prüfungsbelastung auf mehrere Semester. Schon angesprochen wurde, dass zu prüfen wäre, ob anstelle der Klausur in alttestamentlicher Exegese nicht besser ein Portfolio als Prüfungsleistung treten könnte. Nach Aussage von Studierenden sind bereits entsprechende Studienleistungen zu erbringen, auch wird die Klausur in ihrer derzeitigen Form am Semesterende als eine Doppelung zu den semesterbegleitenden Aufgabenstellungen wahrgenommen.

Die Gutachtergruppe ist sich bewusst, dass es bei den Bemühungen, die bestehenden Leistungskontrollen weiter zu verbessern, sie insbesondere sicherer und durchsichtiger zu machen, in erster Linie auf die persönlichen Qualitäten der an der Leistungskontrolle Beteiligten ankommt. Davon ausgehend ist das Gutachtergremium überzeugt, dass durch einige Präzisierungen in der Magisterprüfungsordnung die äußere Chancengleichheit erhöht werden kann und hält eine Überarbeitung der Magisterprüfungsordnung daher in folgenden Punkten für geboten:

1. § 7 und § 8 sind dahingehend zu präzisieren, dass ersichtlich wird, für welche Prüfungsformate der Modulabschlussprüfungen eine Prüfungskommission eingesetzt wird, und dass über mündliche Prüfungen ein Protokoll geführt wird. Im modularisierten Magisterstudiengang gehen alle benoteten Studienleistungen anteilig in die Gesamtnote ein. Daher ist das „Zweiprüferprinzip“ (in je nach Prüfungsformat spezifizierter Ausgestaltung) bei allen Modulabschlussprüfungen wesentlich. Auch qualifizierte, unabhängige und sachlich-faire Prüfende machen gelegentlich Fehler, indem sie beispielsweise Regelungen des Bewertungsverfahrens missachten, den Gegenstand der Bewertung nicht vollständig erfassen, ihren Bewertungsspielraum überschreiten oder verkennen, dass eine bestimmte Lösung nicht als falsch, sondern als vertretbar zu bewerten ist. Solchen und ähnlichen Mängeln kann dadurch vorgebeugt werden, dass nicht ein einzelner, sondern mindestens zwei Prüfende die Leistungen eines Prüflings bewerten.⁴ Daher sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe für jede Modulabschlussprüfung eine Prüfungskommission eingesetzt werden. Auch ist festzuschreiben, dass über mündliche Prüfungen ein Protokoll zu führen ist und welche Mindestinhalte es jeweils haben muss. Ohne eine Protokollierungspflicht, die in der Prüfungsordnung festgeschrieben wird, ist wohl ein wirksamer Rechtsschutz in Prüfungsangelegenheiten nicht möglich. Ein Ergebnisprotokoll, in dem lediglich die teilnehmenden Personen, der Prüfungsstoff oder die Prüfungsaufgaben, die Dauer und der wesentliche Verlauf der Prüfung mit den jeweiligen Ergebnissen festgehalten wird, genügt in der Regel dem Rechtsschutzbedürfnis der Studierenden. Zur Erleichterung der Protokollierung könnte vom Rektorat ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt werden, sodass die Protokollierungspflicht nicht zu einer ungebührenden, zusätzlichen Arbeitsbelastung der Prüfenden bzw. Beisitzenden führen muss.
2. § 11 Abs. 3 ist dahingehend zu präzisieren, dass auch die Bekanntgabe der Prüfenden bzw. der Prüfungskommissionen erfolgt. Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten haben ein Anrecht zu erfahren, wer sie prüft bzw. wer ihre Prüfungsleistungen bewertet. Um einem „selektiven Lernen“ vorzubeugen, das nicht alle Modulhalte umfasst, kann die

⁴ Vgl. Niehues, Norbert / Fischer, Edgar / Jeremias, Christoph, Prüfungsrecht, München 72018, Rn. 547.

Bekanntgabe der Prüfenden bzw. der Prüfungskommissionen ebenso wie bislang schon die Bekanntgabe von Zeit und Ort erst kurz vor der Prüfung erfolgen.

3. § 29 ist dahingehend zu präzisieren, dass auch gegen Entscheidungen der Prüfenden bzw. der Prüfungskommissionen Rechtsmittel eingelegt werden können. Es empfiehlt sich ein mehrstufiges Beschwerdeverfahren gegen Bewertungen und Prüfungsentscheidungen in der Magisterprüfungsordnung festzuschreiben. Zunächst sollte durch entsprechende Regelungen in der Magisterprüfungsordnung für alle Studierenden die Möglichkeit bestehen, die konkrete Prüfungsleistung mit den jeweiligen Prüfern zu besprechen und ggf. diese zu bitten, ihre Prüfungsentscheidung und Bewertung zu überdenken. In einer zweiten Stufe sollte festgelegt werden, dass gegen Entscheidungen der Prüfenden bzw. der Prüfungskommissionen (hochschulinterne) Rechtsmittel eingelegt werden können, etwa in Form einer Beschwerde an den Prüfungsausschuss. Die dritte Stufe wäre die bereits jetzt in § 29 vorgesehene Möglichkeit, gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses an den Rektor bzw. die Rektorin zu appellieren. Unabdingbare Voraussetzung ist, damit Studierende überhaupt in der Lage sind, substantiierte Einwände zu erheben, dass sie ihre Prüfungsakten mit den Protokollen zu den mündlichen Prüfungen und den Korrekturbemerkungen zu den schriftlichen Arbeiten einsehen können. Daher wird auch § 28, der die Einsichtnahme in die Prüfungsakten regelt, zu präzisieren und an die Gegebenheiten eines modularisierten Studiengangs mit fortlaufenden studienbegleitenden Prüfungen anzupassen sein.

Die Bestimmung in § 7 Abs. 3, dass die Studierendenschaft zu den mündlichen Prüfungen eine Beobachterin oder einen Beobachter entsenden kann, ist grundsätzlich – neben der Protokollpflicht und einem geordneten Beschwerdeverfahren – als weiteres Mittel zur Erhöhung der Transparenz und Chancengleichheit zu begrüßen. Die praktische Umsetzung stellt sich derzeit jedoch offenbar als schwierig dar. Die (wenigen) Studierenden, die für diese Aufgabe in Frage kämen, können diese in der Praxis nicht übernehmen, da sie zeitgleich vielfach selbst Studienleistungen erbringen.

Im Zusammenhang mit der erforderlichen Präzisierung der Magisterprüfungsordnung sollten in einer anschließenden redaktionellen Überarbeitung inhaltliche Inkonsistenzen und fehlerhafte Querverweise in dieser Prüfungsordnung, im Modulhandbuch sowie in anderen Ordnungen (Immatrikulationsordnung; Sprachprüfungsordnung; Evaluationsordnung etc.) beseitigt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt **im Anschluss an die Begehung** folgende Auflagen vor:

- Auflage 1: § 7 und § 8 sind dahingehend zu präzisieren, dass ersichtlich wird, für welche Prüfungsformate der Modulabschlussprüfungen eine Prüfungskommission eingesetzt wird, und dass über mündliche Prüfungen ein Protokoll geführt wird.
- Auflage 2: § 11 Abs. 3 ist dahingehend zu präzisieren, dass auch die Bekanntgabe der Prüfenden bzw. der Prüfungskommissionen erfolgt.
- Auflage 3: § 29 ist dahingehend zu präzisieren, dass auch gegen Entscheidungen der Prüferenden bzw. der Prüfungskommissionen Rechtsmittel eingelegt werden können.

Das Gutachtergremium spricht **im Anschluss an die Begehung** folgende Empfehlung aus:

- Im Zusammenhang mit der erforderlichen Präzisierung der Prüfungsordnung sollten in einer anschließenden redaktionellen Überarbeitung inhaltliche Inkonsistenzen und fehlerhafte Querverweise beseitigt werden.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 4. März 2022 eingereichten überarbeiteten Magisterprüfungsordnung (Beschluss der Fakultätskonferenz vom 26.02.2022) bewertet das Gutachtergremium sowohl die Auflagen und als auch die Empfehlung als **erfüllt**.

Das Gutachtergremium begrüßt die vorgestellte Einleitung der Umsetzung der Monita bzgl. der Auflagen 1 bis 3 und der Empfehlung und geht von deren Umsetzung aus.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakVO](#))

Sachstand

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass durch eine detaillierte Semesterplanung (vgl. Studienverlaufsplan, Anlage 3) ein verlässlicher Studienverlauf und somit effektives Studium in der Regelstudienzeit gewährleistet werden soll. Im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan werden Studienverlauf und Lehrangebotszyklen ausgewiesen. Der empfohlene Studienverlauf verteilt die zu erwerbenden 300 ECTS-Punkte gleichmäßig. Da alle Veranstaltungen ausschließlich für den Magisterstudiengang konzipiert sind, ist Überschneidungsfreiheit gewährleistet. Da die Sprachkurse (Latein, Griechisch, Hebräisch) von der Fakultät verantwortet werden, können auch diese überschneidungsfrei angeboten werden.

Zudem sollen alle Studierenden wenigstens zu Beginn des Studiums sowie vor und nach einem Hochschulwechsel die Studienberatung in Anspruch nehmen. Mit der Einrichtung des Studienreferates als zentrale Anlaufstelle für Studienberatung wurde eine Empfehlung aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren aufgegriffen.

Laut § 11, Abs. 5 der Prüfungsordnungen finden Prüfungen zu zwei Terminen statt (nach Vorlesungsende und in der Woche vor dem Vorlesungsbeginn des kommenden Semesters). Der Studienverlaufsplan sieht in der Regel zwei Modulprüfungen, maximal drei pro Semester vor. Alle Module, abgesehen von Modul M 2, weisen einen höheren Umfang als 5 ECTS-Punkte auf.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig mittels einer detaillierten Semesterplanung über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen informiert werden. Aus Sicht der Studierenden wird im vorliegenden Modulkonzept insbesondere der Aspekt der Moduldauer, der in der vorherigen Konzeption als problematisch bewertet wurde, begrüßt. Die bereits angesprochene Erhöhung der Anzahl der einsemestrigen Module wird als gelungen erachtet.

Insgesamt wird der Workload als angemessen und leistbar eingeschätzt. Die definierten Lernergebnisse der Module sind den ECTS-Punkten entsprechend angemessen und es gibt keine Module, die unterbewertet sind. Die Prüfungsorganisation wird als angemessen erachtet.

Mit Ausnahme von Modul M 16 schließen alle Module innerhalb eines Semesters oder eines Jahres ab. Die Befürchtung der Gutachtergruppe, dass sich die Modulkonzeption von Modul M 16 hinderlich auf die Studierbarkeit auswirken könnte, wurde im Studierendengespräch eindrücklich ausgeräumt. Die Anzahl der Prüfungsereignisse in diesem „geschmeidig zu studierenden“ Modul wird – wie an anderer Stelle bereits ausgeführt – als angemessen erachtet.

Nachfragen erzeugte die beigefügte Statistik zur durchschnittlichen Studiendauer, der zu entnehmen ist, dass die Regelstudienzeit (v.a. in den Jahren 2018, 2019, 2020) nicht eingehalten wurde. Die Programmverantwortlichen erläuterten glaubhaft, dass dies im Paderborner Studienmodell begründet ist. Die Studienvoraussetzung (notwendige Sprachkenntnisse in den biblischen Sprachen) für den vorliegenden Studiengang werden von den wenigsten Studierenden mitgebracht und können studienbegleitend oder in einem vorgeschalteten Studienjahr in den Kursen der ThF Paderborn nachgeholt werden. Für die Studierenden im Priesterseminar ist ein sogenanntes Propädeutisches Jahr obligatorisch. Da die Studierenden in dieser Zeit an den Sprachkursen und an den Lehrveranstaltungen in Modul M 0 teilnehmen, sind sie bereits in diesem Jahr an der Theologischen Fakultät immatrikuliert und daher insgesamt zwei Semester länger eingeschrieben. Diesem Studienmodell folgen auch einige Studierende, die keine Priesteramtskandidaten sind. Die beiden Semester für die Sprachkurse werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (siehe PO § 4), werden aber in der Statistik geführt. Als weiterer Grund für das Überschreiten der Regelstudienzeit wird eine Erwerbstätigkeit der Studierenden angeführt.

Da sowohl die Lehrveranstaltungen als auch die Sprachkurse ausschließlich für den vorliegenden Studiengang konzipiert sind, ist davon auszugehen, dass diese überschneidungsfrei angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besonderer Profilanpruch** ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

(Nicht einschlägig.)

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Sachstand

Die vorliegenden Unterlagen sowie die Homepage der ThF Paderborn geben detailliert und umfassend Auskunft über die Profile und konzeptionellen Ansätze der Lehrenden. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die fachliche Aktualität und Adäquanz und wissenschaftliche Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte und der internationale Standard werden durch die Einbindung der Lehrenden in die jeweiligen Fachdiskurse und durch Forschungstätigkeit gewährleistet.

Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze der Curricula sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen obliegt der Fakultätskonferenz bzw. den Professorinnen und Professoren. Das dem Rektorat zugeordnete Studienreferat wirkt unterstützend mit.

Durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt. Die Teilhabe an hochschuldidaktischen Weiterbildungen wird für den akademischen Mittelbau seitens der Fakultät durch Freistellungen und finanziell unterstützt. Den Unterlagen ist weiterhin zu entnehmen, dass an der ThF Paderborn für die in den letzten Jahren ausgebauten digitalen Unterstützungssysteme für die Lehre ein mehrstufiges Online-Schulungsprogramm aufgelegt wurde.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden von den Lehrenden, deren fachliche Qualität gewährleistet ist, sichergestellt. Als zentrales Kommunikationsmedium zur Absprache und Verständigung dient die Fakultätskonferenz, in der sowohl Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Fächer als auch der verschiedenen Statusgruppen versammelt sind.

Die in der Selbstdarstellung hervorgehobene und wegen der Nähe des Möhler-Instituts auch naheliegende Bedeutung der ökumenischen Theologie wird in der Studienordnung kaum sichtbar

und sollte bei der Gestaltung der Module stärker profiliert werden. Dabei sollten die historischen Zusammenhänge wie auch die systematischen Fragen einen breiten Raum erhalten, und dies nicht nur in den systematischen, sondern auch etwa in den ethischen Fächern.

Die durch die Zusammenarbeit des Lehrstuhls für Fundamentaltheologie mit dem ZeKK an der Universität Paderborn naheliegende Schwerpunktsetzung auf dem interreligiösen Dialog bzw. der Komparativen Theologie schlägt sich in der vorliegenden Studienordnung (trotz Modul M14) noch nicht in der wünschenswerten Deutlichkeit wieder. Eine klarere Akzentsetzung – auch im Sinne einer inhaltlichen Profilierung der Fakultät – wäre vorstellbar.

Insgesamt vermittelt der Studiengang solide Kenntnisse und Kompetenzen im Fach „Katholische Theologie“ in der Breite seiner Disziplinen. Ein Bemühen um den Anschluss an aktuelle Fragestellungen und interdisziplinäre Diskurse (z.B. im Bereich der Komparativen Theologie) ist erkennbar. Allerdings handelt es sich auch bei dem 2018 etablierten Graduiertenkolleg „Kirche in Zeiten der Veränderung“ nicht um ein von der DFG gefördertes Projekt, sondern um ein kircheninternes Programm. Der interdisziplinäre Austausch mit nichttheologischen Fächern wird dadurch nicht erleichtert; er sollte deshalb auf eine breitere Basis gestellt werden – etwa durch die Kooperation mit Soziologen, Kulturwissenschaftlern etc.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Lehramt** ([§ 13 Abs. 2 und 3 StudakVO](#))

(Nicht einschlägig.)

Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

Sachstand

Auf der Grundlage einer „Evaluationsordnung für Studium und Lehre“ (Beschluss der Fakultätskonferenz vom 6. Februar 2012) führt die ThF Paderborn in regelmäßigen Abständen Evaluationen durch. Die Ordnung enthält Regelungen zu Geltungsbereich, Ziele der Evaluation von Studium und Lehre, Zuständigkeiten, Verfahren und Intervalle der Evaluation, Standardverfahren der internen Evaluation, Ableitung und Überprüfung von Maßnahmen, Evaluationsbericht und Datenschutz. Gemäß der vorliegenden Ordnung (Anlage 12) sind interne und externe Evaluationen Bestandteile der Evaluation, wobei die interne Evaluation der externen Evaluation vorausgeht und die externe Evaluation in der Regel durch eine unabhängige Akkreditierungsagentur auf der Grundlage der jeweils dafür geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

Im Rahmen der internen Evaluation von Studium und Lehre werden unter Einbeziehung von Studierenden, Lehrenden und Absolventen Daten in folgenden Bereichen erhoben: Modularisierung und Prüfungswesen, Lehrveranstaltungen und studentische Arbeitsbelastung (Workload), allgemeine Studierendenbefragung und Absolventenbefragung.

Die Durchführung der Evaluation obliegt der Fakultätskonferenz. Initiierung und Koordination der Evaluationen ist Aufgabe des Rektors, welcher auch die Erstellung und Veröffentlichung des Evaluationsberichts veranlasst. Das dem Rektorat zugeordnete Studienreferat wirkt unterstützend mit. Zur Durchführung der Evaluation kann durch die Fakultätskonferenz eine Evaluationskommission (bestehend aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden) eingesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgelegte „Evaluationsordnung für Studium und Lehre“ von 2012 gibt Leitlinien für ein geregeltes internes Evaluationsverfahren vor. Dieses ergänzt und objektiviert eine offene, persönliche und spontane „Feedback-Kultur“, die an einer Fakultät dieser Größe nicht nur strukturell möglich ist, sondern vor allem auch von Lehrenden atmosphärisch unterstützt wird.

Evaluationsberichte und -unterlagen (Evaluationsbericht, Achte interne Evaluation Wintersemester 2018/2019, Evaluationsbericht zur digitalen Lehre im Sommersemester 2020) liegen in ihren allgemeinen Teilen vor und geben einen guten Einblick in das Vorgehen, die Datenbasis und die Ergebnisse der Evaluationen.

Die Ergebnisse der Evaluationen werden in allgemeiner Form hochschulintern den Studierenden und Lehrenden zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht (s. auch Evaluationsordnung §5, Abs. 2) – eine Abfrage zum Stichwort „Evaluation“ auf der Homepage der ThF Paderborn liefert im Januar 2022 allerdings kein Suchergebnis. Bei „schlechten“ Ergebnissen führt die Hochschulleitung ein Gespräch mit dem/der betroffenen Dozierenden.

Zur Resonanz lässt sich grundsätzlich festhalten: „Die Lehrveranstaltungen und ihre Veranstaltungsformen sind durch die Evaluation in unterschiedlichem Maß betroffen“ (Evaluationsbericht. Achte interne Evaluation Wintersemester 2018/2019, 7).

Die Evaluation der Lehrveranstaltungen (Evaluationsordnung §5, Abs. 2, Ziffer 2) findet zum Teil in den Lehrveranstaltungen selbst statt, die Evaluationsbögen müssen aber in anderen Fällen von den Studierenden in der Verwaltung aktiv angefordert werden.

Ebenso scheint die Auswertung der abgegebenen Evaluationsbögen nicht immer zeitnah zu erfolgen. Abgesehen von einem möglichen problematischen „Rückstau“ im Monitoring könnte hier bei Studierenden auch der Eindruck entstehen, dass ihren Rückmeldungen wenig Bedeutung beigemessen werde – dies könnte sich wiederum negativ auf die Bereitschaft zur Beteiligung an der Evaluation auswirken.

Die „Überschaubarkeit“ des Studienbetriebs stellt nicht nur hohe Anforderungen an den zu gewährleistenden Datenschutz, sondern bietet eine nur beschränkt breite Datenbasis und macht damit aussagefähige Ergebnisse gegebenenfalls schwierig.

Die vorgesehene Evaluation der Absolventinnen und Absolventen (Evaluationsordnung §5, Abs. 2, Ziffer 4) findet bisher nicht statt.

Für das Erreichen einer breiteren Datenbasis (und damit auch für die Gewährleistung einer größeren Anonymität der Rückmeldenden) wäre zu überlegen, mit welchen Maßnahmen die Rücklaufquote der Evaluationsbögen erhöht werden kann. Hier würde sich etwa anbieten, dafür Sorge zu tragen, dass möglichst viele Evaluationen in den Lehrveranstaltungen selbst durchgeführt werden. Gleichzeitig könnte weiterhin diskutiert werden, durch welche – größeren oder ggf. zumindest kleineren – Maßnahmen der „Auswertungsstau“ beseitigt oder zumindest abgebaut werden kann. Ein zeitnahes Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse könnte sich nicht nur positiv auf die Beteiligung an nachfolgenden Evaluationen auswirken, sondern nicht zuletzt auch den Charakter der ThF Paderborn als u.a. auch „Serviceeinrichtung“ gegenüber „ihren“ Studierenden stärken.

Die Gutachtergruppe bestärkt die Fakultät, die in der Evaluationsordnung (§ 5, Abs. 2, Ziffer 4) vorgesehene Befragung der Absolventinnen und Absolventen zeitnah in Angriff zu nehmen. Die Ergebnisse aus einer solchen Befragung erscheinen auch wichtig, weil diese dazu beitragen können, die Qualifikationsziele des Studiengangs gegebenenfalls mit den Tätigkeiten der Absolventinnen und Absolventen abzugleichen (vgl. Kriterium Qualifikationsziele). Über die Einrichtung, Bewerbung und Begleitung eines Alumni-Vereins o.ä. könnten die für eine Evaluation notwendigen Kontakte zu den nach dem Studium berufstätigen Menschen institutionalisiert werden.

Insgesamt sind die vorgestellten Konzepte und Maßnahmen grundsätzlich geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit und der Weiterentwicklung von Studiengängen durchzuführen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus

- Die Fakultät sollte mit geeigneten Maßnahmen darauf hinwirken, dass die Rücklaufquote verbessert wird und durch eine größere Datenbasis gesicherte Erkenntnisse aus den Evaluierungen generiert werden können. Zudem sollte eine Absolventenbefragung – wie geplant – durchgeführt werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 StudakVO\)](#)

Sachstand

In den Unterlagen ist ausgeführt, dass die ThF Paderborn seit dem 1. Februar 2010 über eine strukturelle Verankerung der Gleichstellung verfügt und die Ämter einer bzw. eines Gleichstellungsbeauftragten und einer bzw. eines Behindertenbeauftragten installiert hat.

In einem von der Fakultätskonferenz beschlossenen (5. Juli 2021) Gleichstellungskonzept hat die ThF Paderborn Zielsetzungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit erarbeitet. In diesem Konzept setzt sich die Fakultät u.a. das Ziel, sich „für die Gleichstellung der Geschlechter, für Chancengerechtigkeit auf allen Qualifikationsstufen, für Transparenz der Auswahlverfahren und Entscheidungswege, die geschlechtergerechte Besetzung von Gremien und eine respektvolle, geschlechtergerechte Sprache und Handlungsweise kontinuierlich einzusetzen.“ Im Jahr 2024 soll auf der Grundlage von Evaluationen eine Fortschreibung erfolgen.

Zur Stärkung der institutionellen Verankerung wird zudem die Einrichtung einer Gleichstellungskommission, das Einwerben von Finanzmitteln und Vernetzung angestrebt.

Zur Wahrung der Chancengleichheit behinderter beziehungsweise chronisch kranker Studierender und von Studierenden in besonderen Lebenslagen sehen die Bestimmungen der Prüfungsordnung (§ 15) angemessene Regelungen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit dem vorliegenden Konzept verfügt die Theologische Fakultät Paderborn über ein adäquates Instrument zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit sowie der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen (Nachteilsausgleich). Am Bemühen der Fakultät um Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit bestehen keine Zweifel. Dessen ungeachtet ist zu konstatieren, dass die Lehre an der Paderborner Fakultät derzeit vollumfänglich von Männern verantwortet wird. Im wissenschaftlichen Personal ist lediglich eine Person weiblichen Geschlechts. Auch Lehraufträge werden aktuell nur von Männern wahrgenommen. Hier besteht Entwicklungsbedarf.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass Gleichstellung und Chancengleichheit als wichtiger Baustein für die Weiterentwicklung der Fakultät begriffen wird. Das Gutachtergremium bestärkt die Fakultät, die Einsetzung der geplanten Gleichstellungskommission – wie in den Gesprächen ausgeführt - zeitnah umzusetzen. Dabei geht es vor allem darum, das Anliegen der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs auf mehrere Schultern zu verteilen. Es wird darüber hinaus empfohlen, finanzielle Mittel einzusetzen, um die im Gleichstellungskonzept erarbeiteten Maßnahmen konkret zu fördern, etwa durch Ausweisung eines eigenen Stundenkontingentes für die Bearbeitung des Themas oder die Vergabe von Lehraufträgen an qualifizierte Frauen.

Durch das Einsetzen eines Präventionsbeauftragten und Durchführen einer fakultätsweiten Präventionsschulung werden Fragen der Gleichstellung auch auf institutioneller Ebene sichtbar verankert.

Sowohl durch Lehrende als auch durch Studierende wurde in den Gesprächen bestätigt, dass an der ThF Paderborn die Frage des Nachteilsausgleichs ernst genommen und umgesetzt wird. Die im baulichen Bestand begründete nicht durchgehende Barrierefreiheit ist den Verantwortlichen

bewusst. Da die Frage der Barrierefreiheit aufgrund struktureller Schwierigkeiten aber nicht einfach gelöst werden kann, sollten ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Situation übergangsweise zu verbessern.

Für Menschen mit Beeinträchtigungen werden u.a. Verlängerungen von Fristen und Arbeitszeiten in entsprechenden Regelungen zum Nachteilsausgleich in der Prüfungsordnung berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe spricht folgende Empfehlung aus

- Wie in den Gesprächen vorgestellt, sollten finanzielle Mittel zur Förderung der im Gleichstellungskonzept erarbeiteten Maßnahmen bereitgestellt werden.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

Wenn einschlägig: **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 StudakVO](#))**

(Nicht einschlägig.)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Pandemie-bedingt wird die Begehung in Form einer Video-Konferenz durchgeführt.

Die fachlich-inhaltliche Begleitung des Begutachtungsverfahrens sowie die Feststellung des Begutachtungsergebnisses für den vorliegenden Studiengang „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) der Theologischen Fakultät Paderborn erfolgen durch die Akkreditierungskommission von AKAST.

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung bzw. zur Feststellung des Begutachtungsergebnisses erfolgt durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST entsandte und beauftragte Mitglied.

Entsprechend der Praxis von AKAST, Mitglieder der Akkreditierungskommission oder des Beirates als Berichterstatterin und Berichterstatter im Sinne der internen Qualitätssicherung und des Vier-Augen-Prinzips bei der Begleitung der Verfahren einzubinden, wurde Frau PD Dr. Ulrike Senger als Berichterstatterin für dieses Verfahren bestellt und nahm demzufolge an der Begehung teil.

Im Verlaufe des Begutachtungsverfahrens wurden seitens der Theologischen Fakultät Paderborn weitere Unterlagen zum Akkreditierungsbericht eingereicht, die in der abschließenden Begutachtung und Bewertung durch die Gutachtergruppe und die Akkreditierungskommission AKAST berücksichtigt wurden.

Beschlussempfehlung der Akkreditierungskommission AKAST:

Katholische Theologie (Mag. theol.):

Die Akkreditierungskommission von AKAST schloss sich auf ihrer Sitzung am 17. März 2022 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahme der Hochschule dem Votum der Gutachtergruppe an:

- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu: Die formalen Kriterien **sind erfüllt**.
- Die Akkreditierungskommission AKAST stimmt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) und der Stellungnahme der Hochschule dem Entscheidungsvorschlag (Akkreditierung ohne Auflagen) zu: Die fachlich-inhaltlichen Kriterien **sind erfüllt**.

Begründung:

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs „Katholische Theologie“ (Mag. theol.) auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind plausibel.

Die Akkreditierungskommission begrüßt die Stellungnahme der Theologischen Fakultät Paderborn und sieht auch auf Grund der Stellungnahme der Hochschule keinen Anlass für eine von der gutachterlichen Beschlussempfehlung abweichende Beschlussempfehlung.

Innerkirchliche Zustimmung:

Die erforderliche innerkirchliche Zustimmung bei reglementierten Studiengängen zur gutachterlichen Akkreditierungsempfehlung erfolgte durch das von der Deutschen Bischofskonferenz in die Akkreditierungskommission von AKAST gesandte und beauftragte Mitglied und wurde am 18.03.2022 schriftlich eingeholt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

- Prof. Dr. Gerd Häfner, Professur für Biblische Einleitung, LMU München
- Prof. Dr. Heike Grieser, Alte Kirchengeschichte, Universität Mainz
- Prof. Dr. Dirk Ansorge, Lst. Dogmatik, PTH St. Georgen
- Prof. Dr. Rafael Rieger, Kirchenrecht, KU Eichstätt-Ingolstadt

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

- Dr. Tonke Dennebaum, Regens Bischöfliches Priesterseminar St. Bonifatius, Mainz
- Dr. Thomas Böhm, Dekanatsreferent, Katholisches Dekanat Hohenlohe

c) Studierende / Studierender

- Alicia Köll, Universität Vechta, LA Grundschule Mathematik/Katholische Theologie

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfolgsquote

Semester	Anfänger	Frauen	%	Absolventen	Frauen	%	Absolventen + 1	Frauen	%	Absolventen + 2	Frauen	%
WS 2020/21	4	1	25									
SoSe 2020	1	1	100				2	1	50	3	1	33,33
WS 2019/20	10	4	40									
SoSe 2019	1	-	-				1	-	-	5	-	-
WS 2018/19	5	-	-									
SoSe 2018	-	-	-							3	-	-
WS 2017/18	9	2	22,22									
SoSe 2017	3	2	66,67	1	-	-	2	-	-	5	-	-
WS 2016/17	7	1	14,29									
SoSe 2016	-	-	-	1	1	100	1	-	-	3	-	-
WS 2015/16	9	3	33,33									
SoSe 2015	2	1	50							3	-	-
WS 2014/15	9	1	11,11									
SoSe 2014	1	-	-	8	2	25	1	-	-			
WS 2013/14	11	4	36,36									
SoSe 2013	-	-	-	3	-	-				1	-	-
WS 2012/13	8	2	25									
Summe	80	22	27,5	13	3	18,75	7	1	14,29	23	1	4,35

Notenverteilung

Semester	Sehr gut ($\leq 1,5$)	Gut ($> 1,5 \leq 2,5$)	Befriedigend ($> 2,5 \leq 3,5$)	Ausreichend ($> 3,5 \leq 4,0$)	Mangelhaft / Ungenügend ($> 4,0$)
SoSe 2020	1	4	-	-	-
SoSe 2019	-	6	-	-	-
SoSe 2018	-	3	-	-	-
SoSe 2017	3	3	2	-	-
SoSe 2016	3	2	-	-	-
SoSe 2015	1	2	-	-	-
SoSe 2014	2	6	1	-	-
SoSe 2013	-	3	1	-	-
Summe	10	29	4	-	-

Durchschnittliche Studiendauer

Semester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100 %)
SoSe 2020	-	-	40	60	100
SoSe 2019	-	-	16,67	83,33	100
SoSe 2018	-	-	-	100	100
SoSe 2017	-	12,5	25	62,5	100
SoSe 2016	-	20	20	60	100
SoSe 2015	-	-	-	100	100
SoSe 2014	-	90	10	-	100
SoSe 2013	-	75	-	25	100

Ergänzungen zu „Durchschnittliche Studiendauer“

Studienvoraussetzung für den Studiengang Magister Theologiae ist ein adäquater Abschluss in den drei alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch). Diese Sprachkenntnisse werden allerdings heute sehr selten in der Schule erworben. Sie können studienbegleitend oder in einem vorgeschalteten Studienjahr in den Kursen der Theologischen Fakultät nachgeholt werden.

Für die Studierenden im Priesterseminar ist ein sogenanntes Propädeutisches Jahr obligatorisch. Da die Studierenden in dieser Zeit an den Sprachkursen und an den Lehrveranstaltungen in Modul 0 teilnehmen, sind sie bereits in diesem Jahr an der Theologischen Fakultät immatrikuliert und daher insgesamt zwei Semester länger eingeschrieben. Diesem Studienmodell folgen auch einige Studierende, die keine Priesteramtskandidaten sind.

Die beiden Semester für die Sprachkurse werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet (siehe PO § 4), werden aber in der Statistik geführt.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	06.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	13.01.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 14.02.2022 bis 30.09.2015 AKAST e.V.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 10.09.2015 bis 30.09.2022 AKAST e.V.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakVO	Studienakkreditierungsverordnung

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Kunsthochschulgesetzes konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Die Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudiengängen nach dem Hochschulgesetz oder dem Kunsthochschulgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik oder
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen sowie das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studien-gangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studien-gangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschul-

bereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712) (Lissabon-Konvention) anerkannt. Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlich oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch Beschluss (EU) 2016/790 (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 dieser Verordnung verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule oder gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

Hinsichtlich der Bachelorabschlüsse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, die auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages akkreditiert sind, gilt § 1 Absatz 2.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

[Zurück zu § 11 StudakVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)